

**VEREINTE  
NATIONEN**  
  
**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
  
S/RES/1099 (1997)  
14. März 1997

---

RESOLUTION 1099 (1997)

*verabschiedet auf der 3752. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 14. März 1997*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 5. März 1997 (S/1997/198),

*in Bekräftigung* seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

*mit Genugtuung* über die vom Präsidenten Tadschikistans und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) seit Dezember 1996 unterzeichneten Vereinbarungen, dank derer die Bemühungen um die nationale Aussöhnung beträchtlich vorangekommen sind und eine hohe Eigendynamik entwickelt haben, *erfreut* über den persönlichen Beitrag, den der Präsident Tadschikistans und der Führer der UTO mit Unterstützung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten in dieser Hinsicht geleistet haben, und die Parteien dazu *ermutigend*, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Ergebnisse der jüngsten, vom 26. Februar bis 8. März 1997 in Moskau geführten Runde der innertadschikischen Gespräche, namentlich die Unterzeichnung des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anhänge), das Vereinbarungen über die Wiedereingliederung, Entwaffnung und Auflösung der bewaffneten Einheiten der UTO, die Reform der Machtstrukturen der Republik Tadschikistan sowie einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung enthält,

*Kenntnis nehmend* von den in der Satzung der Kommission für nationale Aussöhnung (S/1997/169, Anhang I) und in dem Protokoll über militärische Fragen enthaltenen Ersuchen der Parteien um Unterstützung durch die Vereinten Nationen bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung dieser Vereinbarungen,

*ernsthaft besorgt* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan,

*tief besorgt* über die anhaltenden Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und auf anderes internationales Personal in Tadschikistan und die Verschlechterung der Sicherheitssituation *mißbilligend*, durch die sich der Generalsekretär veranlaßt gesehen hat, die Aussetzung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu beschließen, mit Ausnahme einer begrenzten Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT),

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 5. März 1997;
2. *begrüßt* die von den Parteien seit Dezember 1996 geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere das Protokoll über militärische Fragen, das einen wichtigen neuen Schritt hin zum erfolgreichen Abschluß der Aufgabe der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan darstellt, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Vereinbarungen einzuhalten und konsequent nach Treu und Glauben umzusetzen sowie bei den nächsten Runden der innertadschikischen Gespräche weitere Fortschritte in Sachfragen zu erzielen;
3. *verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck*, daß die Parteien seit Dezember 1996 die Waffenruhe im allgemeinen eingehalten haben, und *fordert* die Parteien *auf*, sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen während der gesamten Dauer der innertadschikischen Gespräche streng zu achten;
4. *verurteilt entschieden* die Mißhandlung von Personal der UNMOT und anderem internationalem Personal und *fordert* die Parteien *dringend auf* zusammenzuarbeiten, um die Täter vor Gericht zu bringen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten und mit der UNMOT voll zusammenzuarbeiten;
5. *fordert* insbesondere die Regierung Tadschikistans *auf*, zu diesem Zweck weitere, strengere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und es der internationalen Gemeinschaft so zu ermöglichen, Tadschikistan auf seinem schwierigen Weg vom bewaffneten Konflikt zu einem normalen friedlichen Leben nachdrücklich zu unterstützen;
6. *beschließt*, das Mandat der UNMOT bis zum 15. Juni 1997 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß die Teheraner Vereinbarung (S/1994/1102, Anhang I) in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für die bereits geschlossenen Vereinbarungen unter Beweis stellen, und *beschließt ferner*, daß dieses Mandat bis zu dem genannten Datum in Kraft bleiben wird, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt

worden sind;

7. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen bezüglich der Situation in Tadschikistan zu unterrichten, insbesondere über einen Beschluß, alle derzeit ausgesetzten Tätigkeiten der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen der UNMOT, wiederaufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat bis zum 30. April 1997 darüber zu unterrichten, auf welche Weise die Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Protokolls über militärische Fragen behilflich sein könnten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 1. Juni 1997 einen Bericht über die Situation in Tadschikistan vorzulegen, der Empfehlungen zur Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan enthält, insbesondere darüber, auf welche Weise die Vereinten Nationen auf der Grundlage der in den Vereinbarungen enthaltenen Ersuchen der Parteien und unter Berücksichtigung der Sicherheitslage bei der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen behilflich sein können;

10. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der UNMOT und *fordert* die Parteien *auf*, bei der Abhaltung der innertadschikischen Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Regelung herbeizuführen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *auf*, auf den vom Generalsekretär erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Notaufruf für dringende humanitäre Bedürfnisse für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis zum 31. Mai 1997 rasch und großzügig zu reagieren und Tadschikistan Unterstützung beim Wiederaufbau anzubieten, mit dem Ziel, die Kriegsfolgen zu mildern und seine Wirtschaft wiederaufzubauen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968 (1994) eingerichteten freiwilligen Fonds zu entrichten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----